

Satzung des Post SV Ludwigshafen e. V. – Stand 1.4.2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Postsportverein e. V. Ludwigshafen am Rhein“ und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger des früheren „Verein für Körperübungen des Postpersonals (Postsportverein) e. V. Ludwigshafen am Rhein“, der am 9.4.1930 in Band 7 Nr. 10 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen war. Der Verein wurde am 11.4.1951 unter obigem Aktenzeichen wieder in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Postsportverein Ludwigshafen am Rhein bezweckt die Pflege und Ausbreitung von Sportdisziplinen jetzmöglicher Art, sowie die Maßnahmen der sportlichen Jugendhilfe. Zu Erreichung dieses Zwecks hält er regelmäßig und methodisch geordnete Sportübungen ab und beteiligt sich an Verbandsspielen. Die hierzu notwendigen Räumlichkeiten, Plätze und Geräte werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Pflege des Sportes und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder ausgeübt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Bundesorganisation und Organe des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie der entsprechenden (Landes-) Fachverbände.

Die Organe des Post SV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Jugendausschuss

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder Sportinteressierte werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Bewerber schriftlich einen Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv Sport zu treiben. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied gilt das unter a) Gesagte.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sollen, sich regelmäßig an Sportübungen beteiligen. Sie sollen nicht aktives Mitglied eines anderen Sportvereins sein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Jugendausschusses, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch Tod

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen bedarf des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Das Mitglied ist zur Zahlung der Beiträge sowie aller beschlossenen Umlagen und Gebühren bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes.

Ausschlußgründe können sein:

1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages, von Sonderbeiträgen, Umlagen und Gebühren länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
2. Bei groben Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört
3. Wenn sich das Mitglied unehrenhaft benimmt oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschlußbeschluß ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Beitragswesen

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- einem einmaligen Aufnahmebeitrag,
- den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträgen und
- Umlagen

(2) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Beiträge und Umlagen werden durch Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise und Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge in einer Beitragsordnung zu regeln. Diese Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

- (5) Für kostenintensive Abteilungen und Gruppen können durch den Vorstand Abteilungsbeiträge, die zusätzlich zum Vereinsmitgliedsbeitrag nach Absatz (1) erhoben werden, genehmigt werden. Art und Umfang der Abteilungsbeiträge werden durch den Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilung beschlossen.
- (6) Alle Beiträge des Vereins werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren erhoben. Bei Mitgliedern, von denen dem Verein keine Abbuchungserlaubnis erteilt wurde, erhöht sich der Beitrag um eine Kostenpauschale, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass der Beitrag entsprechend der Beitragsordnung von einem Konto abgebucht werden kann. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds soweit sie durch das Mitglied verursacht wurden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gründen Beitragsbefreiungen, Herabsetzungen oder Stundungen zu genehmigen. Dies trifft insbesondere zu bei Mitgliedern, die sozial schwächer gestellt sind.

§ 9 Verwendung des Vermögens

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Betreuungswerk der DBP, das ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 31 BGB. Eine Haftung für Verlust von auf das Gelände des Vereins mitgebrachten Gegenständen und Bargeld sowie für Schäden die auf dem Vereinsgelände abgestellten Kraftfahrzeugen durch den Sportbetrieb oder durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 11 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Delegiertenversammlung, die alle 2 Jahre im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet, auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Sportwart
1. Schriftführer
- Anlagen und Gerätewart
- Jugendwart
- Ehrevorsitzendem

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Scheidet der Jugendwart während seiner Amtszeit aus, kann der Jugendausschuß einen Vertreter bis zur nächsten Jugendversammlung berufen.

Der Ehrevorsitzende ist beratendes Mitglied des Vorstandes, Ernennung erfolgt gem. § 16

Wählbar ist als Vorstandsmitglied nur, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zur Unterstützung des Vorstandes sind auf der Delegiertenversammlung noch Funktionäre zu wählen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden müssen.

Funktionäre des Vereins sind:

Drei Beisitzer
Der 2. Schriftführer
Die Abteilungsleiter
Zwei Kassenprüfer
Der Vergütungsausschuß

§ 12 Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann die Arbeit der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Vorstandsversammlungen finden auf schriftliche Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandsversammlung anzusetzen. Ort, Zeit und Besprechungsgegenstände sind in der Einladungsschrift zu nennen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst: d.h., mit mehr als der Hälfte der bei ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Vorstandsmitgliedern. Vorstandsbeschlüsse sind vom 1. Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm sowie dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter, ggf. Kassierer, zwei Kassenprüfer und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen sind nach Bedarf mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zu den Versammlungen der Abteilungen ist der Vorstand einzuladen. Abteilungsleiter, Stellvertreter, ggf. Kassierer, zwei Kassenprüfer und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, sowie die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 15 unserer Satzung entsprechend.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben und Eigenleistungen zu beschließen. Die sich aus der Erhebung der Sonder- und Eigenleistungsbeträgen ergebende Kassenprüfung ist spätestens einen Monat vor der Neuwahl von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Unvermutete Prüfungen können jederzeit vom Vorstand angeordnet werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags und der Beschluß zu Eigenleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Zwischen dem Vorstand und der Tennisabteilung besteht eine besondere Finanzvereinbarung; die übrigen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

§ 14 Vereinsjugend

Die Post SV Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins und der im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Jugend gibt sich durch ihre Jugendversammlung im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, nach der sie sich selbstständig führt und verwaltet. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.

Kassenbericht und Haushaltsplan der Jugend sind nach der Annahme durch die Jugendversammlung dem Vorstand vorzulegen.

Grundsatzfragen des Vereins betreffende Beschlüsse der Jugend, die nicht die Zustimmung des Vorstandes finden, sind an sie zurückzuweisen. Werden sie erneut bestätigt, entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 15 Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

Bei Bedarf kann der Vorstand neben der alle zwei Jahre regelmäßig stattfindenden Delegiertenversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 28 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Fall muß der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den 1. Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Hauptversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge müssen beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt.

Jede Abteilung stellt pro angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten (der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat) die in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind.

§ 16 Aufgaben der Mitglieder- und Delegiertenversammlung

Abs. 1 Ungeachtet der Tatsache, daß der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen kann, hat diese folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ~~1. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts, der von der Jugendversammlung gewählt wird und des Ehrenvorsitzenden~~
- ~~2. Die Wahl der Funktionäre mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die innerhalb der Abteilungen gewählt werden~~
- ~~3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten~~
- ~~4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden~~
5. Die Erledigung der gestellten Anträge
- ~~6. Die Bestätigung der Abteilungsleiter~~
- ~~7. Die Bestätigung des Jugendwarts~~
8. Auflösung des Vereins

9. Beschluß über die Aufnahme von Krediten über 50000 €
10. Verabschiedung von Baumaßnahmen über 100000 €

Abs. 2 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden
2. Bestätigung der Abteilungsleiter
3. Bestätigung des Jugendwarts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und des Ehrenvorsitzenden
7. Änderung der Satzung
8. Verabschieden von Anträgen
9. Entscheidung über Straf- und Ordnungsmaßnahmen
10. Beschluß über die Aufnahme von Krediten über 5000 €
11. Verabschiedung von Baumaßnahmen über 10000 €

§ 17 Berichterstattung und Entlastung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende erstattet in der Delegiertenversammlung einen Zweijahresbericht. Der Schatzmeister oder der Geschäftsführer gibt einen Bericht über die Kassenlage. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen –bei ordnungsgemäßer Kassenführung- die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum von zwei Jahren und endet jeweils am 31.Dezember.

§ 19 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- (2) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.
- (3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Vereinsordnungen können unter anderem für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - b) Finanzen
 - c) Abteilungsordnungen
 - d) Ehrenordnung
 - e) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Vereins unterliegen unbeschadet der in § 7 vorgesehenen Ausschlussregelung einer Vereinsdisziplinargewalt.

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen schuldhaft verletzt.

Als Ordnungsmaßnahmen sind zulässig: Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu drei Jahresbeiträgen, Ausschluß aus dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen bis zu einem Jahr, Aberkennung von Vereinsämtern oder Vereinsauszeichnungen.

Für denselben Verstoß können mehrere Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Dem Betroffenen können die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jede Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet Delegiertenversammlung. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit –mindestens 5 Mitglieder- beschlossen werden.

§ 22 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 01. April 2005 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.